

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 04 "Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin" Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Schönermark
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
In die Ausführungen des Umweltberichtes ist einer Ermittlungen und Bewertung der Blendwirkungen auf Grundlage der Lichtleitlinie <sup>1</sup> aufzunehmen. Eine gutachterliche Untersuchung sollte durchgeführt werden, wenn die Ermittlung ergibt, dass sich maßgebliche Immissionsorte im Bereich der möglichen

<sup>1</sup> Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

Blendwirkung nach Nr. 8.3 der Lichtleitlinie befinden.  
 Der Abstand zu Siedlungen wurde mit > 170 m angegeben. Danach ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Belästigung durch Blendwirkungen nicht zu erwarten ist, die eine detaillierte gutachterliche Untersuchung erfordert.  
 Im Umweltbericht sind die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens verbal zu beschreiben und Maßnahmen der Minderung zu benennen.  
 Siehe Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### 1. Planungsziel

Planungsziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächen-Anlage zu schaffen. Das Plangebiet umfasst insgesamt 56,0 ha in der Gemarkung Schöneberg, der Flur 2.

In den Festsetzungen soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarpark nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zulässigkeit von Anlagen und Betrieben zur Stromerzeugung aus Solarenergie, für betriebliche Zwecke erforderlichen Nebenanlagen wie Betriebs- und Transformatorgebäuden und landwirtschaftliche Nutzungen mit Ausnahmen von baulichen Anlagen.

Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

## **2. Stellungnahme**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>2</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)<sup>3</sup>, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)<sup>4</sup> und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)<sup>5</sup> geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>6</sup> ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)<sup>7</sup> gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

### **2.2 Umweltbericht (Immissionsschutz)**

In den Umweltbericht sind Aussagen zu den Wirkungen der baubedingten und betriebsbedingten Emissionen aufzunehmen.

Empfohlen wird auf Grundlage der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 1 vom 28. Mai 2014, mit Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlage eine Aussage/Beurteilung zur Blendwirkung in den Umweltbericht aufzunehmen.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

<sup>3</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>5</sup> Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

<sup>6</sup> Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

<sup>7</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Eine gutachterliche Untersuchung sollte durchgeführt werden, wenn die Ermittlung ergibt, dass sich maßgebliche Immissionsorte im Bereich der möglichen Blendwirkung nach Nr. 8.3 der Lichtleitlinie befinden. Dies ist hier jedoch nicht gegeben. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung (Klein Frauenhagen) befindet sich südöstlich in einer Entfernung von > 170 m zum Geltungsbereich.

Weiterhin sollte plausibel dargelegt werden, dass die als zulässig bestimmten Nebenanlagen (Wechselrichter/ Trafostation) keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der Nachbarschaft hervorrufen. Ggf. sind geeignete Maßnahmen der Minderung, sind zu benennen.

### **3. Fazit**

Unter Berücksichtigung des gegebenen Hinweises, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zur vorliegenden Planung keine Bedenken.

### **4. Mitteilung**

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an die E-Mail: [TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de) gebeten.

Dieses Dokument wurde am 15. März 2023 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.